

Amtsblatt der Europäischen Union

C 227



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang

11. Juli 2015

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 227/01	Euro-Wechselkurs	1
2015/C 227/02	Beschluss der Kommission vom 10. Juli 2015 zur Ernennung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Rates des Europäischen Forschungsrates	2

Europäische Zentralbank

2015/C 227/03	Vorläufiger Kalender für die Mindestreserve-Erfüllungsperioden 2016	4
---------------	---	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2015/C 227/04	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	5
2015/C 227/05	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	5
2015/C 227/06	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	6

DE

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2015/C 227/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7662 — AXA Konzern/CompuGroup Medical Mobile/DTL) ⁽¹⁾	7
2015/C 227/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7690 — CVC/Douglas Group) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	8

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

10. Juli 2015

(2015/C 227/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1185	CAD	Kanadischer Dollar	1,4212
JPY	Japanischer Yen	136,88	HKD	Hongkong-Dollar	8,6697
DKK	Dänische Krone	7,4627	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6570
GBP	Pfund Sterling	0,72080	SGD	Singapur-Dollar	1,5075
SEK	Schwedische Krone	9,4101	KRW	Südkoreanischer Won	1 260,38
CHF	Schweizer Franken	1,0464	ZAR	Südafrikanischer Rand	13,8826
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	6,9452
NOK	Norwegische Krone	8,9005	HRK	Kroatische Kuna	7,5780
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 861,47
CZK	Tschechische Krone	27,123	MYR	Malaysischer Ringgit	4,2436
HUF	Ungarischer Forint	311,01	PHP	Philippinischer Peso	50,448
PLN	Polnischer Zloty	4,1756	RUB	Russischer Rubel	63,0390
RON	Rumänischer Leu	4,4446	THB	Thailändischer Baht	37,951
TRY	Türkische Lira	2,9796	BRL	Brasilianischer Real	3,5626
AUD	Australischer Dollar	1,4975	MXN	Mexikanischer Peso	17,5694
			INR	Indische Rupie	70,9129

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 10. Juli 2015****zur Ernennung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Rates des Europäischen Forschungsrates**

(2015/C 227/02)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss C(2013) 8915⁽²⁾, geändert durch den Beschluss C(2015) 58⁽³⁾, richtete die Kommission für die Durchführung der Maßnahmen von Teil I „Wissenschaftsexzellenz“, die sich auf das in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses 58/743/EU des Rates genannte Einzelziel „Europäischer Forschungsrat (ERC)“ beziehen, den Europäischen Forschungsrat („ERC“) für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 ein.
- (2) Der ERC besteht aus dem unabhängigen Wissenschaftlichen Rat, der in Artikel 7 des Beschlusses 2013/743/EU vorgesehen ist, und einer eigenen Durchführungsstelle, die in Artikel 8 desselben Beschlusses vorgesehen ist.
- (3) Gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses C(2013) 8915 setzt sich der Wissenschaftliche Rat aus dem Präsidenten des ERC und 21 weiteren Mitgliedern zusammen.
- (4) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Beschlusses 2013/743/EU werden die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates für eine Dauer von höchstens vier Jahren ernannt; eine Wiederernennung ist einmal möglich. Sie sollten in einer Art und Weise ernannt werden, die die Kontinuität der Arbeit des Wissenschaftlichen Rates gewährleistet.
- (5) Die Amtszeit einiger Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates endete am 31. Dezember 2014, weshalb neue Mitglieder für den Wissenschaftlichen Rat ernannt werden müssen.
- (6) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Beschlusses 2013/743/EU werden die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates von der Kommission nach einem unabhängigen und transparenten, mit dem Wissenschaftlichen Rat vereinbarten Benennungsverfahren ernannt, das auch eine Konsultation der wissenschaftlichen Gemeinschaft und einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat umfasst. Für diesen Zweck wurde ein Ständiger Ausschuss für die Benennung künftiger Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates eingesetzt. Dieser Ausschuss hat der Kommission Empfehlungen für die Ersetzung und Wiederernennung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Rates vorgelegt, die akzeptiert wurden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Frau Isabelle Vernos wird für eine zweite Amtszeit bis zum 30. Juni 2019 zum Mitglied des Wissenschaftlichen Rates des Europäischen Forschungsrates ernannt.

Frau Margaret Buckingham wird für eine erste Amtszeit bis zum 30. Juni 2019 zum Mitglied des Wissenschaftlichen Rates des Europäischen Forschungsrates ernannt.

Herr Michael Kramer wird für eine erste Amtszeit bis zum 30. Juni 2019 zum Mitglied des Wissenschaftlichen Rates des Europäischen Forschungsrates ernannt.

Herr Micali Silvio wird für eine erste Amtszeit bis zum 30. Juni 2019 zum Mitglied des Wissenschaftlichen Rates des Europäischen Forschungsrates ernannt.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965.

⁽²⁾ Beschluss C(2013) 8915 der Kommission vom 12. Dezember 2013 zur Einrichtung des Europäischen Forschungsrates (Abl. C 373 vom 20.12.2013, S. 23).

⁽³⁾ Beschluss 2015/C 58/04 der Kommission vom 17. Februar 2015 zur Änderung des Beschlusses C(2013) 8915 zur Einrichtung des Europäischen Forschungsrates (Abl. C 58 vom 18.2.2015, S. 3).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Brüssel, den 10. Juli 2015

Für die Kommission

Carlos MOEDAS

Mitglied der Kommission

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

Vorläufiger Kalender für die Mindestreserve-Erfüllungsperioden 2016

(2015/C 227/03)

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1745/2003 der Europäischen Zentralbank⁽¹⁾ wird hiermit der vorläufige Kalender für die Erfüllungsperioden im Jahr 2016 veröffentlicht.

Unter Berücksichtigung des Terminplans für die Sitzungen des EZB-Rates im Jahr 2016 lautet der vorläufige Kalender für die Erfüllungsperioden 2016 wie folgt:

Vorläufiger Kalender für die Erfüllungsperioden 2016

EP	Sitzung des EZB-Rates	Beginn der Erfüllungsperiode	Ende der Erfüllungsperiode	Daten zur Mindestreservebasis von monatlich berichtenden Instituten	Daten zur Mindestreservebasis von vierteljährlich berichtenden Instituten	Länge der Erfüllungsperiode (in Tagen)
1	21. Januar 2016	27. Januar 2016	15. März 2016	November 2015	September 2015	49
2	10. März 2016	16. März 2016	26. April 2016	Januar 2016	Dezember 2015	42
3	21. April 2016	27. April 2016	7. Juni 2016	Februar 2016	Dezember 2015	42
4	2. Juni 2016	8. Juni 2016	26. Juli 2016	April 2016	März 2016	49
5	21. Juli 2016	27. Juli 2016	13. September 2016	Mai 2016	März 2016	49
6	8. September 2016	14. September 2016	25. Oktober 2016	Juli 2016	Juni 2016	42
7	20. Oktober 2016	26. Oktober 2016	13. Dezember 2016	August 2016	Juni 2016	49
8	8. Dezember 2016	14. Dezember 2016	24. Januar 2017	Oktober 2016	September 2016	42

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1745/2003 der Europäischen Zentralbank vom 12. September 2003 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/2003/9) (ABl. L 250 vom 2.10.2003, S. 10).

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2015/C 227/04)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	21.5.2015
Dauer	21.5.2015-31.12.2015
Mitgliedstaat	Dänemark
Bestand oder Bestandsgruppe	SAN/234_1
Art	Sandaal (<i>Ammodytes spp.</i>)
Gebiet	Unionsgewässer des Sandaal-Bewirtschaftungsgebiets 1
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	05/TQ104

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2015/C 227/05)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	6.6.2015
Dauer	6.6.2015-31.12.2015
Mitgliedstaat	Dänemark
Bestand oder Bestandsgruppe	SAN/234_6
Art	Sandaal (<i>Ammodytes spp.</i>)
Gebiet	Unionsgewässer des Sandaal-Bewirtschaftungsgebiets 6
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	06/TQ104

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2015/C 227/06)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	12.6.2015
Dauer	12.6.-31.12.2015
Mitgliedstaat	Dänemark
Bestand oder Bestandsgruppe	SAN/234_2
Art	Sandaal (<i>Ammodytes</i> spp.)
Gebiet	Unionsgewässer des Sandaal-Bewirtschaftungsgebiets 2
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	07/TQ104

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7662 — AXA Konzern/CompuGroup Medical Mobile/DTL)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 227/07)

1. Am 2. Juli 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die AXA Konzern Aktiengesellschaft („AXA“, Deutschland), die von AXA SA (Frankreich) kontrolliert wird, und die CompuGroup Medical Mobile GmbH („CompuGroup“, Deutschland), die von der CompuGroup Medical Aktiengesellschaft (Deutschland) kontrolliert wird, übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“, Deutschland).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - AXA: Anbieter von Versicherungen und Finanzdienstleistungen
 - CompuGroup: Anbieter von Software für den Gesundheitssektor
 - JV: Entwicklung und Vertrieb von Software für private Krankenversicherungen
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7662 — AXA Konzern/CompuGroup Medical Mobile/DTL per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7690 — CVC/Douglas Group)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2015/C 227/08)

1. Am 2. Juli 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen CVC Capital Partners SICAV-FIS S.A. (Luxemburg), das der CVC-Gruppe angehört, übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Beauty Holding Zero GmbH (Deutschland) und seine Tochtergesellschaften (zusammen die „Douglas-Gruppe“).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - CVC-Gruppe: Beratung für und Verwaltung von Investmentfonds, die Beteiligungen an Unternehmen vor allem in Europa, den USA und im asiatisch-pazifischen Raum halten;
 - Douglas-Gruppe: Einzelhändler, der Kosmetik-, Parfüm- und Pflegeprodukte sowie verwandte Artikel und Dienstleistungen sowohl in seinen Filialen als auch im Internet anbietet.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7690 — CVC/Douglas Group per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

